

Newsletter 3 zum Psychotherapieausbildungsreformgesetz

Das Studium der Psychotherapie wird ausschließlich an Universitäten vermittelt werden. Die (Fach-)Hochschulen (für angewandte Wissenschaften), aus deren Absolventen sich bisher der größte Teil der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen rekrutierte, werden für das Studium der Psychotherapie nicht berücksichtigt. Fachlich-inhaltliche Gründe für diesen Ausschluss sind nicht zu sehen, zumal die Hochschulen inzwischen im Bereich der Wissenschaft ebenso qualifiziert aufgestellt sind, wie die Universitäten.

Wichtige Gründe, die Hochschulen ohne Universitätsstatus für das Psychotherapiestudium ebenfalls zu berücksichtigen:

- An den Hochschulen sind, anders als an den meisten Universitäten, die psychodynamischen und die systemischen Verfahren vertreten. Damit könnte die für die Weiterentwicklung der Psychotherapie so wichtige Verfahrensvielfalt fortbestehen und weiterentwickelt werden
- Es wäre gesichert, dass auch in Zukunft Psychotherapeut*innen mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in der Versorgung mitwirken

„Das Studium darf nur an Hochschulen angeboten werden. Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind. Das Studium dauert in Vollzeit fünf Jahre.

Für den gesamten Arbeitsaufwand des Studiums sind nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung 300 Leistungspunkte (ECTS Punkte) zu vergeben. Diese ECTS Punkte entsprechen einem Arbeitsaufwand von 9 000 Stunden.“

Im Sinne von Übergangsbestimmungen sieht das Gesetz vor, dass Ausbildungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, als vor dem 1.9.2020 angefangen wurden, in der bisherigen Systematik abgeschlossen werden:

„Ist eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, zum Psychologischen Psychotherapeuten, zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor dem 1. September 2020 begonnen so wird sie nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgeschlossen.

Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Approbation nach § 2 Absatz

1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die

anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.“

Entsprechend können Studierende, die ihr Studium bis zum 31.8.2020 begonnen oder abgeschlossen haben, die Ausbildung nach der bisherigen Systematik absolvieren, die sie bis zum 1. September 2032, in besonderen Härtefällen bis 31. August 2035 abschließen können:

Damit bleibt für Studierende, die ihr Studium an einer Hochschule (ohne Universitätsstatus) bis 31. August abgeschlossen oder begonnen haben, der Zugang zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in noch erhalten:

„Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist,

begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.“